

## Information

### zur Anrechnung zurückgehaltener Wassermengen

Auf Antrag werden die Wassermengen von der Gebührenberechnung abgesetzt, die **nachweisbar** auf Ihrem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten werden (z. B. Gießwasser für den Garten oder Teichbefüllung). Von diesem Abzug sind jedoch **Wassermengen bis zu 10 m<sup>3</sup> jährlich (Bagatellgrenze)** ausgeschlossen.

Den Nachweis hat der Gebührenpflichtige mittels Zwischenzähler zu führen.

Der Zwischenzähler muss **fest an der Außenleitung und vor der Zapfstelle** installiert werden (jedoch nicht an einer Außenleitung, an der sich im Umkreis von 5 m auch ein Abfluss befindet).

Die Kosten für den Einbau, Betrieb, Unterhaltung, Reparatur, Eichung und Ausbau sind von Ihnen selbst zu tragen. Zwischenzähler sind bei autorisierten Fachhändlern und in Baumärkten erhältlich.

Nach dem Einbau müssen Sie dies unverzüglich der Abteilung für Entsorgung und Abgaben mitteilen, sowie die Rechnung/Quittung (ggf. Foto) vorlegen. Die **Ablesung** des Zwischenzählers erfolgt dann jährlich von Ihnen selbst und muss jährlich unter der **Telefondurchwahl 02433/ 82-233** mitgeteilt werden.

Die nachgewiesene ***nicht in den Kanal eingeleitete*** Wassermenge wird dann **zukünftig** nach Abzug der ***Bagatellgrenze von 10 m<sup>3</sup>*** bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren in Abzug gebracht.

Bei weiteren Fragen können Sie sich an die Mitarbeiter/Innen der Abteilung für Entsorgung und Abgaben wenden.